

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.77 vom 21. Oktober 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2022.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.77)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.77 du 21 octobre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.77 del 21 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Verfügung vom 11. Oktober 2022, mit welcher der Zivilgerichtspräsident das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen hat. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer **■Einsprache■** beim Appellationsgericht. Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sieht das Rechtsmittel der Einsprache nicht vor. Die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist jedoch eine prozessleitende Verfügung, die mit Beschwerde angefochten werden kann (Art. 319 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 121 ZPO; BGer 4A\_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BEZ.2018.27 vom 14. August 2018 E. 1). Die **■Einsprache■** vom 14. und 24. Oktober 2022 ist somit als Beschwerde entgegenzunehmen und zu behandeln. Die angefochtene Verfügung ist dem Beschwerdeführer am 13. Oktober 2022 zugestellt worden. Auf die unter Berücksichtigung von Art. 142 Abs. 3 ZPO frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]).

1.2 Im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat die formelle Gegenpartei des Hauptverfahrens grundsätzlich keine Parteistellung. Sie hat dementsprechend ein lediglich fakultatives Anhörungsrecht nach richterlichem Ermessen (BGE 140 III 501 E. 3.1 S. 507, 139 III 334 E. 4.2 S. 342; BGer 4A\_471/2020 vom 5. Januar 2021 E. 6). Nur wenn die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auch die Sicherstellung der Parteienschädigung umfasst, kommt der Gegenpartei Parteistellung zu und muss sie gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO zwingend angehört werden (BGer 4A\_471/2016 vom 30. August 2016 E. 6; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, Art. 119 N 4). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Daraus folgt, dass die Beklagte im vorliegendem Beschwerdeverfahren keine Parteistellung hat und somit eine Gutheissung der Beschwerde auch ohne Einholung einer Stellungnahme bei der Beklagten möglich ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben. Da der Beschwerdeführer unentgeltlich vertreten wird, sind ihm auch keine Kosten zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.